

Akademie 60plus Nürnberg e.V.

Satzung gefasst am 13.02.1991
Geändert 15.03.1994, 19.04.2004, 25.01.2009, 28.08.2013, 12.03.2015, 24.06.2025, 5.3.2026

§ 1 Name, Sitz, innere Verfassung

1. Der Verein führt den Namen Akademie 60plus Nürnberg e.V.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen (VR 2483).
2. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es, älteren Menschen für den weiteren Lebensweg eine ihren Bedürfnissen angepasste Weiterbildung anzubieten. Insbesondere sollen sie sich in der Institution neues Wissen in einem altersgerechten Lernrhythmus aneignen können um durch neue Gedanken und Fähigkeiten eine bereichernde Gestaltung und Ausfüllung des Ruhestandes zu finden. Darüber hinaus soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, in ungezwungenem Kontakt mit Anderen die eigenen Erfahrungen und Kenntnisse nutzbringend auszutauschen.
2. Der Satzungszweck soll vor allem durch Gruppenveranstaltungen zu vielfältigen Wissensgebieten und Betätigungsbereichen sowie durch Einzelvorträge, Vortragsreihen und Studienfahrten erreicht werden. Hierzu sollen qualifizierte Personen gewonnen werden, die bereit sind, sich auf den älteren Zuhörerkreis einzustellen und diese Aufgabe ehrenamtlich übernehmen.
3. Die Teilnehmer/-innen an den Akademieveranstaltungen entrichten im Voraus eine jährliche Studiengebühr die für beide Semester eines Studienjahres gilt.

§ 3 Kooperation

1. Der Verein kann Kooperationen mit anderen Institutionen, die ähnliche oder gleichgerichtete Zwecke verfolgen, eingehen.
2. Einzelheiten hierzu werden jeweils in einer Vereinbarung geregelt.
3. Die Eigenständigkeit des Vereins muss gewahrt bleiben.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Anspruch

1. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es dürfen keine natürlichen und juristischen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen und Leistungen, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen und Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Auf die Leistungen des Vereins, die jederzeit widerruflich sind, besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Vereinsmittel

1. Die Vereinsmittel setzen sich aus ehrenamtlichen Leistungen, Förderungsbeiträgen der öffentlichen Hand, freiwilligen Zuwendungen von Teilnehmern, Spenden und Studiengebühren etc. zusammen.

2. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge, die Mitglieder leisten ihren Beitrag in Form von verpflichtender ehrenamtlicher Mitarbeit in der Akademieorganisation.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die zur aktiven Mitarbeit im Verein bereit ist. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Verein mitzuarbeiten und ist dafür bei Teilnahme an den Akademieveranstaltungen von der Studiengebühr befreit (§ 2 Abs. 3).
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen und bedarf der Entscheidung des Vorstandes. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Ein Vereinsaustritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Mit dem Zugang der Erklärung ist er wirksam.
4. Der Vorstand kann die Mitglieder auch ordentlich mit Wirkung zum Ablauf des Studienjahres mit einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf des Studienjahres kündigen. Die Entscheidung hierüber sowie die Kündigung selbst bedürfen keiner Begründung.
5. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand die Mitgliedschaft durch außerordentliche Kündigung beenden, diese Entscheidung ist endgültig. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
6. Personen mit besonderen Verdiensten um den Verein können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern und sind von der Studiengebühr befreit.

§ 7 Mitarbeiter und Vergütung

1. Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter können mit Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Entgelt beschäftigt werden.
2. Für ehrenamtliche Mitglieder kann der Vorstand Grundsätze über die Höhe von zu zahlenden Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen sowie Richtlinien zur Auslagenerstattung bzw. Zahlung von Aufwandsentschädigungen sowie Vergütung für Zeiteinsatz, Fahrtkosten und sonstigen Aufwendungen beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.1. Wahl bzw. Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - 1.2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - 1.3. Entlastung des Vorstandes,
 - 1.4. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 1.5. Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
 - 1.6. Entscheidung über
 - 1.6.1. Schaffung bezahlter Personalstellen,
 - 1.6.2. Anschaffungen und Ausgaben, die 5.000,00 € übersteigen,
 - 1.6.3. Aufnahme von Darlehen,
 - 1.6.4. Anzahl der Beisitzer,
 - 1.6.5. Mitgliedschaft oder Beteiligung an anderen Institutionen,
 - 1.6.6. Anträge und Vorschläge der Mitglieder,

1.6.7. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

2. Durchführung der Mitgliederversammlung:

- 2.1. Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen. Diese ist möglichst bis 31.03., spätestens bis 30.06. des Jahres durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor dem Termin in Schrift- oder Textform zugehen.
 - 2.2. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 2.3. Anträge von Mitgliedern, einen bestimmten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, müssen wenigstens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Auf rechtzeitig eingereichte Anträge hin ist der Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge, für welche die vorstehende Frist nicht eingehalten wurde (Dringlichkeitsanträge), können nur dann behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit damit einverstanden sind.
 - 2.4. Ist die Durchführung der Mitgliederversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder nicht möglich, können sich diese per Vollmacht von einem weiteren Mitglied vertreten lassen, wobei sich diese Vollmacht auf die Tagesordnungspunkte beschränkt.
 - 2.5. Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation -sofern die technischen Voraussetzungen bei der Alten-Akademie hierzu vorliegen- auszuüben
 - 2.6. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin die einfache Mehrheit der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der einfachen Mehrheit gefasst wurde.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es a) 1/4 der Vereinsmitglieder oder b) die einfache Mehrheit der Vorstandmitglieder verlangen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimmen.
 4. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - 2.1. dem/der ersten Vorsitzenden
 - 2.2. einem (einer) zweiten und einem (einer) dritten Vorsitzenden
 - 2.3. dem/der Schatzmeister/in, sowie dessen (deren) Stellvertreter/in
 - 2.4. dem/der Schriftführer/in,
 - 2.5. bis zu acht stimmberechtigten Beisitzer(n)/innen
 - 2.6. einem/einer Vertreter/in der Stadt Nürnberg/Bildungszentrum (ohne Stimmrecht)
 - 2.7. einem/einer Vertreter/in der Stadt Nürnberg/Seniorenamt (ohne Stimmrecht)
3. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von dem (der) ersten, dem (der) zweiten und dem (der) dritten Vorsitzenden, d.h. dem geschäftsführenden Vorstand vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jede/r besitzt einzeln die volle Vertretungsmacht. Im Innenverhältnis gilt, dass der (die) zweite Vorsitzende bei Verhinderung des (der) ersten Vorsitzenden und der (die) dritte Vorsitzende bei Verhinderung des (der) ersten und des (der) zweiten Vorsitzenden den Verein vertritt.
5. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder mit Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen. Ist bei Ablauf der Wahlperiode noch kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
6. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit abberufen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Abberufungsantrag muss ein Tagesordnungspunkt sein.
7. Der Vorstand hat nach Ende eines Kalenderjahres einen Jahresbericht für das Vorjahr zu erstellen und der Mitgliederversammlung bis zum 31.03. jeden Jahres vorzulegen. Kann der Haushaltsplan nach § 9 Nr. 1.4 durch die Mitgliederversammlung nicht bis zum 31.03. eines Jahres genehmigt werden, da die Jahreshauptversammlung nach § 9 Nr. 2.1 erst nach diesem Datum stattfindet, ist der Vorstand berechtigt, einen vorläufigen Haushaltsplan in Kraft zu setzen, damit die notwendigen Zahlungen erfolgen können.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Im Innenverhältnis gilt: Jedes Mitglied des Vorstands (im Sinne des § 26 BGB) ist außerhalb des Haushaltsplans im Einzelfall bis zu einem Betrag von 500,00 € pro Monat Verfügungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist diese Befugnis an die in § 10 Nr. 4 festgelegte Reihenfolge gebunden.
10. Der geschäftsführende Vorstand soll möglichst monatlich, der Vorstand möglichst jeden zweiten Monat jedoch mindestens 4 x jährlich zusammenkommen. Er ist einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.
11. Über Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen eines schriftlichen Antrags von 2/3 der Mitglieder und der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, notwendige Änderungen der Satzung zu beschließen, einzufügen oder neu zu formulieren, wenn sie durch Gesetz bzw. vom Registergericht oder von den Finanzbehörden verlangt werden und eventuelle redaktionelle (geringfügige) Änderungen ohne Einberufung und Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich sind.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung bedarf eines schriftlichen Antrages von mindestens 2/3 der Mitglieder und der Zustimmung von 3/4 der Anwesenden in der Mitgliederversammlung.
 - 1.1. Zwischen dem Antragszugang bei den Mitgliedern und der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.
 - 1.2. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Nürnberg zur Verwendung für die Interessen älterer Menschen zu.